



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen gem. § 134 InsO“

Dissertation vorgelegt von Julia Held

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock
Zweitgutachter: PD Dr. Jan-Felix Hoffmann

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I. Bedeutung und Zielsetzung der Arbeit

Die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen hat in den letzten Jahren eine Renaissance erfahren. Die Urteile zur Anwendbarkeit des § 134 InsO bei rechtsgrundlosen Leistungen¹ und bei der Tilgung und Sicherung fremder Schuld² zeigen deutlich, dass sich die Bedeutung des § 134 InsO schon lange nicht mehr in der Anfechtung schenkungsähnlicher Zuwendungen erschöpft. In letzter Zeit stößt allerdings vor allem die liberale Auffassung der Rechtsprechung zur Anwendung der Unentgeltlichkeitsanfechtung in Mehrpersonenverhältnissen auf erhebliche Kritik.³ Diese Konfliktlinie ist nicht nur Ausdruck unterschiedlicher Auffassungen über die Lösung spezieller Problemkonstellationen, sondern offenbart vielmehr die tiefe Unsicherheit über das grundlegende Verständnis vom Tatbestand des § 134 InsO. Die Rechtsprechung gibt hier keine klare Linie vor, sondern lässt sich vor allem von Billigkeitserwägungen leiten und gibt offen zu, in Zwei- und Mehrpersonenkonstellationen unterschiedliche Maßstäbe anzulegen.

Umso mehr überrascht es, dass es in der Literatur bislang an einer grundlegenden monographischen Auseinandersetzung mit der Unentgeltlichkeitsanfechtung fehlt. Diese Lücke schließt die vorliegende Arbeit. Ihr Ziel ist es, ein einheitliches und in sich widerspruchsfreies Modell zur Auslegung des § 134 InsO zu entwickeln, das geeignet ist, den aktuellen Problemkonstellationen gerecht zu werden. Sie bietet dabei nicht nur einen umfassenden Überblick über den Stand von Rechtsprechung und Literatur, sondern entwickelt ein innovatives Lösungskonzept, das insbesondere auch den Leistungsbegriff des § 134 InsO in den Blick nimmt und damit der für die Widersprüchlichkeiten verantwortlichen Überfrachtung des Unentgeltlichkeitsbegriffs entgegenwirkt.

In methodischer Hinsicht ist die Arbeit geprägt von der ständigen Anbindung an die Grundlagen des allgemeinen Zivilrechts. Dies erscheint schon deshalb geboten, weil die Unentgeltlichkeitsanfechtung ein Institut der allgemeinen – und nicht der insolvenzspezifischen – Haftungsordnung ist und die gefundenen Ergebnisse stets auch im Rahmen des § 4 AnfG tragfähig sein müssen. Die Entwicklung eines nicht originär insolvenzspezifisch begründeten Ansatzes eröffnet zudem die Möglichkeit, die gewonnenen Ergebnisse auch über das Insolvenzrecht hinaus für die Dogmatik der unentgeltlichen Zuwendungen fruchtbar zu machen.

II. Die Grundlagen der Unentgeltlichkeitsanfechtung

Die Entwicklung eines eigenen Modells der Unentgeltlichkeitsanfechtung setzt eine umfassende Untersuchung ihrer Wertungsgrundlagen und ihrer systematischen Bezüge voraus. Diesem Ziel widmet sich der erste Teil der Arbeit. Zu Beginn werden die verschiedenen Grundansätze vorgestellt, die in Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung des § 134 InsO existieren. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der intensiven Auseinandersetzung mit dem rechtsgeschäftlichen Begriff der *Causa*, der die Grundlage für einen der vorgestellten Ansätze bildet.

Anschließend wendet sich die Arbeit der historischen Entwicklung der Unentgeltlichkeitsanfechtung vom römischen Recht bis zur heutigen Insolvenzordnung zu und zeigt dabei insbesondere ihre strukturelle Verwandtschaft zur Vorsatzanfechtung und die enge Anbindung

¹ Zur Anfechtbarkeit bewusst rechtsgrundloser Leistungen vgl. die Urteile zur Phoenix-Insolvenz (grundlegend BGHZ 179, 137 ff.), zur Anwendung des § 134 InsO auch bei irrtümlich rechtsgrundlosen Leistungen vgl. BGH, NJW 2015, 1672 ff.

² Vgl. insbesondere BGHZ 141, 96 ff.; BGHZ 162, 276 ff.; BGHZ 174, 228 ff.

³ Vgl. etwa *Bitter*, in: Bankrechtstag 2013, S. 37 (81 ff.); *Geiger*, NZI 2014, S. 585 (592); *Lütcke*, ZIP 2014, S. 1769 ff.; *Schäfer*, ZInsO 2014, S. 973 (981 ff.).

an den Schenkungstatbestand auf. Bei der Suche nach den teleologischen Grundlagen wird deutlich, dass Billigkeitserwägungen allein die Inanspruchnahme des Anfechtungsgegners nicht zu rechtfertigen vermögen. Erforderlich ist vielmehr ein Verhalten des Schuldners, das die Mindestbedingungen einer funktionierenden Haftungsordnung in Frage stellt. Auch die Untersuchung der systematischen Bezüge der Unentgeltlichkeitsanfechtung bestätigt, dass die Rechtsposition des Anfechtungsgegners im Vergleich zu den verwandten Normen des bürgerlichen Rechts vergleichsweise stark ausgestaltet ist und die pauschal „weite“ Auslegung des § 134 InsO daher systemwidrig erscheint.

Aus diesen Erkenntnissen werden drei Grundsätze formuliert, die die Richtschnur für die weitere Arbeit bilden: (1.) Die Schenkung ist der typische Fall einer unentgeltlichen Leistung. Das Schenkungsrecht bildet das Fundament für die Auslegung des § 134 InsO, von dem ausgehend anfechtungsspezifische Änderungen vorgenommen werden können. (2.) Legitimationsgrund für die Unentgeltlichkeitsanfechtung ist ein Schuldnerfehlverhalten. Dem Schuldner wird vorgeworfen, entgegen der wirtschaftlichen Vernunft auf die Anforderung einer Gegenleistung verzichtet und dadurch die Interessen seiner Gläubiger leichtfertig außer Acht gelassen zu haben. (3.) Hinter diesem Vorwurf auf Schuldnerseite stehen die Anforderungen auf Empfängerseite in ihrer Bedeutung zurück. Die Tatsache, dass der Begünstigte aufgrund eines Fehlverhaltens des Schuldners einen reinen Vermögenszuwachs erfahren hat, lässt seinen individuellen Vertrauensschutz hinter den Interessen der Gläubiger zurücktreten.

III. Der Leistungsbegriff

Auf dieser Grundlage widmet sich die Arbeit in ihrem zweiten Teil der Auslegung der beiden zentralen Tatbestandsmerkmale des § 134 InsO: Der Leistung und der Unentgeltlichkeit. Dabei wird insbesondere dem von Rechtsprechung und Literatur nahezu einheitlich als unbedeutend angesehenen Leistungsbegriff eine ganz zentrale Funktion zugewiesen: Er dient dazu, diejenigen Vermögensverschiebungen zu identifizieren, die die Frage nach einem Entgelt aufwerfen und damit der Einteilung in die Kategorien von Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit überhaupt erst zugänglich sind. Dieser Zuwendungsvorgang, der die Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 134 InsO bildet, wird „materielle Zuwendung“ genannt. Fehlt er, scheidet eine Anfechtung von vornherein aus. Ein Großteil der im Rahmen des § 134 InsO diskutierten Probleme, wie etwa die Anfechtbarkeit von gesetzlichen Verbindlichkeiten oder innerhalb von Treuhandverhältnissen, kann somit bereits auf Ebene des Leistungsbegriffs gelöst werden.

Im ersten Teil des Kapitels werden zunächst die Unterschiede zwischen der Leistung im Sinne des § 134 InsO und dem bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff aufgezeigt. Anschließend werden die Merkmale der ausgleichsbedürftigen materiellen Zuwendung i.S.d. § 134 InsO entwickelt. Orientieren kann sich die Untersuchung dabei an den Anforderungen, die auch einen schenkungsrechtlichen Zuwendungsvorgang kennzeichnen.

Eine materielle Zuwendung setzt danach insbesondere voraus, dass der Schuldner dem Begünstigten einen echten materiellen Vermögensvorteil verschafft, ihn also letztlich im schenkungsrechtlichen Sinne bereichert. Denn wird der Wert der Zuwendung umgehend durch eine ausgleichende Vermögenseinbuße des Empfängers aufgezehrt oder wird ihm nur eine formale Rechtsstellung eingeräumt, aus der er keinen eigenen materiellen Vermögensvorteil ziehen kann, kommt die Vereinbarung einer Gegenleistung von vornherein nicht in Betracht. Entbehrlich ist jedoch das rein schenkungsrechtlich begründete Erfordernis einer *substanziellen* Bereicherung, sodass auch Gebrauchsüberlassungen oder die Gewährung eines zinslosen Darlehens unter § 134 InsO fallen. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Schuldner die Begünstigung bewusst und gewollt veranlasst hat. Denn ging er davon aus, der Begünstigte erhalte gar keinen ausgleichsbedürftigen Vermögensvorteil, gab es für ihn auch keinen Anlass, von diesem eine Gegenleistung zu fordern. Der Anfechtungsgegner muss hingegen ledig-

lich erkennen können, überhaupt von irgendjemandem bewusst begünstigt worden zu sein. Sein Irrtum über die Qualität des empfangenen Vorteils oder über die Person des Zuwendenden steht dem Erfolg der Anfechtung daher nicht entgegen.

Die so entwickelte materielle Zuwendung bildet den Bezugspunkt für die Prüfung der Unentgeltlichkeit und ist Voraussetzung für eine Anfechtungsbeziehung im Sinne des § 134 InsO. Zu klären bleibt, wie sich diese materielle Zuwendung zu der konkreten anfechtbaren Rechts-handlung i.S.d. § 129 InsO verhält. Im letzten Teil der Untersuchung des Leistungsbegriffs zeigt die Arbeit daher auf, dass nicht nur die „materielle Zuwendung“ in ihrer Gesamtheit den Gegenstand der Anfechtung bildet, sondern jede Einzelleistung, die der Abwicklung eines materiellen Zuwendungsvorgangs dient, selbstständig gem. § 134 InsO angefochten werden kann. Auf diese Weise werden Erfüllungs- und Sicherungsleistungen unmittelbar in die Dogmatik der Unentgeltlichkeitsanfechtung eingebunden und die Widersprüche, die sich insbesondere in der Terminologie von Rechtsprechung und Literatur finden, aufgelöst.

Da das Vorliegen einer materiellen Zuwendung den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung des § 134 InsO bildet, ist es auf Ebene der konkret anfechtbaren Einzelhandlung nicht mehr zwingend erforderlich, dass diese auch vom Schuldner selbst vorgenommen wurde. Eine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung kann daher gem. § 134 InsO anfechtbar sein, wenn sie der Abwicklung einer vom Schuldner initiierten materiellen Zuwendung – wie etwa die Erfüllung eines bindenden Schenkungsversprechens – diene.

IV. Die Unentgeltlichkeit

Mit der Bestimmung der Leistungsbeziehung ist die wesentliche Weichenstellung für die Anfechtung gelegt. Auf Ebene der Unentgeltlichkeit ist nun zu prüfen, ob der materiellen Zuwendung eine taugliche Gegenleistung gegenübersteht. Der Begriff der Gegenleistung wird dabei eng verstanden: Erforderlich ist, dass die Gegenleistung zwischen den Parteien kausalvertraglich vereinbart wurde. Fehlt es daran, liegt eine unentgeltliche Leistung vor. Die Unentgeltlichkeit ist somit ein Auffangtatbestand für alle Zuwendungen, die nicht entgeltlich sind. Die Gefahr einer uferlosen Ausweitung der Unentgeltlichkeitsanfechtung besteht wegen der vorgelagerten Bestimmung der Leistungsbeziehungen allerdings nicht: Wird etwa der empfangene Vorteil unmittelbar durch eine Vermögenseinbuße aufgezehrt, fehlt es bereits an der Bereicherung und es liegt schon keine materielle Zuwendung vor. Leistungsbegriff und Unentgeltlichkeit greifen somit funktional ineinander und führen gerade in ihrem Zusammenspiel zu einem ausgewogenen und widerspruchsfreien Verständnis des § 134 InsO.

Im Fokus der weiteren Untersuchung steht nun die Frage, welche Merkmale eine taugliche Gegenleistung kennzeichnen. Die Grundanforderungen an eine ausgleichsgerechte Gegenleistung werden dafür in einem ersten Schritt klar strukturiert und anhand von zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Eine taugliche Gegenleistung setzt danach ein selbstständiges Entgegenkommen des Begünstigten im Interesse des Schuldners voraus. Das Bedürfnis nach einer insolvenzspezifischen objektiv-normativen Grenze der Entgelttauglichkeit, die in der insolvenzrechtlichen Literatur teilweise vorgeschlagen wird, besteht dabei nur in sehr engen Grenzen: Aus dem Bereich der entgelttauglichen Gegenleistungen scheidet lediglich solche Zugeständnisse des Empfängers aus, die ausschließlich in einem persönlich-privaten Zusammenhang stehen und daher für einen außenstehenden Dritten *unbewertbar* sind. Denn sie liefern die Gläubiger vollständig den Behauptungen der Parteien aus, die diese nicht widerlegen können, und können daher die Entgeltlichkeit der Schuldnerleistung nicht begründen.

Im nächsten Schritt wird die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung näher untersucht, wobei insbesondere die Möglichkeit einer nachträglichen Verknüpfung im Fokus steht. Anschließend wird der Frage nachgegangen, an welchem Maßstab die Äquivalenz von Leistung

und Gegenleistung zu messen ist. Da sich die Unentgeltlichkeitsanfechtung auf einem Schuldnerfehlverhalten gründet, kann hierfür nur der Blickwinkel des Schuldners maßgeblich sein: War sich der Schuldner darüber bewusst, dass seine Leistung die Gegenleistung des Begünstigten übersteigt, so kann der überschießende Teil als teilweise unentgeltliche Leistung gem. § 134 InsO angefochten werden. Ob das Missverhältnis auch dem Anfechtungsgegner bekannt war, spielt demgegenüber keine Rolle. Bei einem erheblichen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung wird die Kenntnis des Schuldners vermutet.

Zum Abschluss des Kapitels wird noch ein Blick auf das Verhältnis von Freigiebigkeit und Unentgeltlichkeit geworfen und festgestellt, dass § 134 InsO keinen Freigiebigkeitswillen des Schuldners erfordert. Ehebedingte oder sittliche gebotene Zuwendungen können daher von der Unentgeltlichkeitsanfechtung erfasst werden.

V. Die Lösung der aktuellen Problemkonstellationen

Im letzten Kapitel der Arbeit muss das entwickelte Modell seine Praxistauglichkeit erweisen. Grundlage hierfür bilden die beiden aktuellen Problemkonstellationen der Anfechtung rechtsgrundloser Leistungen und der Tilgung und Sicherung fremder Schuld. Zunächst wird der Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur umfassend aufgearbeitet. Dabei zeigt sich, dass ein Teil der Literatur inzwischen auch irrtümlich rechtsgrundlose Leistungen ohne weiteres unter den Begriff der Unentgeltlichkeit subsumiert. Entgegen seiner bisherigen Linie scheint auch der BGH in seinem Urteil vom 5. März 2015 (IX ZR 133/14) zur Anfechtbarkeit von Zahlungen trotz qualifiziertem Rangrücktritt stillschweigend auf diese Linie einzuschwenken. Bei der Tilgung fremder Schuld entzündet sich vor allem an der von der Rechtsprechung befürworteten Möglichkeit des anfechtungsrechtlichen Direktdurchgriffs der Gläubiger des zahlenden Dritten auf den Forderungsgläubiger erhebliche Kritik. Zahlreiche Stimmen in der Literatur wollen zumindest die typischen Anweisungsfälle, in denen der Dritte mit der Leistung eine eigene Schuld gegenüber dem Forderungsschuldner beglich, von der Anfechtung ausnehmen.

Das in dieser Arbeit entwickelte Konzept bietet in beiden Fallkonstellationen klare Lösungen und zeigt alternative Denkmuster auf. Irrtümlich rechtsgrundlose Leistungen fallen danach aus dem Anwendungsbereich des § 134 InsO heraus, weil es an den subjektiven Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit auf Schuldnerseite fehlt. Nur wenn der Schuldner bewusst auf eine nicht bestehende Verbindlichkeit leistete, kann ihm vorgeworfen werden, entgegen der wirtschaftlichen Vernunft auf die Anforderung einer Gegenleistung verzichtet zu haben.

Bei der Tilgung fremder Schuld scheidet der Durchgriff auf den zahlenden Dritten in den Anweisungsfällen deshalb aus, weil es hier an einer materiellen Zuwendung zwischen dem befriedigten Gläubiger und dem zahlenden Dritten fehlt. Im Gegensatz zu den bisherigen Ansätzen in der Literatur wird dieses Ergebnis somit nicht allein aus Wertungsgesichtspunkten, sondern unmittelbar aus dem Tatbestand des § 134 InsO selbst entwickelt. Ein Durchgriff auf den Forderungsgläubiger auf Grundlage des § 134 InsO kommt nur in den äußerst seltenen Fällen in Betracht, in denen die getilgte Forderung *vollkommen* wertlos war und der zahlende Dritte dies wusste. Denn nur dann wurde der Forderungsgläubiger vom zahlenden Dritten bewusst und gewollt im schenkungsrechtlichen Sinne bereichert und die Voraussetzungen einer materiellen Zuwendung liegen vor. Diejenigen Fälle, in denen der Forderungsgläubiger im Stadium der materiellen Insolvenz des Forderungsschuldners befriedigt wurde und ein anfechtungsrechtlicher Durchgriff daher aus Sicht der Rechtsprechung angezeigt erscheint, haben hingegen mit der Unentgeltlichkeitsanfechtung nichts zu tun. Sie sind nicht über eine wesensfremde Ausweitung der Tatbestandsmerkmale des § 134 InsO, sondern über eine Anfechtungskette zu lösen: Erfüllt die Drittleistung sowohl im Verhältnis von zahlendem Dritten und Forderungsschuldner als auch im Verhältnis zwischen Forderungsschuldner und befrie-

digtem Gläubiger die Voraussetzungen eines Anfechtungstatbestands, kommt ein Direkt-durchgriff der Gläubiger des zahlenden Dritten auf den Forderungsgläubiger in Betracht.